Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung

Interessenvertretung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3479

LAG (S-H) Ute Algier, Flurweg 19, 22848 Norderstedt

Vorsitzende:
Ute Algier
Telefon: 040 5241386
Fax : 040 5241386
Email: u.algier@wtnet.de
Flurweg 19
22848 Norderstedt

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Abg. Siegrid Tenor-Alschausky
Landeshaus

24105 Kiel

Norderstedt, den 18.07.2008

Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein – Zweites Buch;
Gesetz zur Stärkung von Schutz und Selbstbestimmung von Menschen
mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

die Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung ist von Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zu einer Stellungnahme zum obigen Gesetzentwurf aufgefordert worden. Dieser Bitte sind wir mit Einreichung unserer Stellungnahme am 1.7.2008 nachgekommen. Um Sie persönlich schon rechtzeitig über den Inhalt unserer Stellungnahme zu informieren, überreichen wir Ihnen diese ebenfalls anliegend.

Da wir davon ausgehen, dass es noch zu einer Anhörung im Sozialausschuss des Landtages kommt, bitten wir schon jetzt darum, in diese Anhörung einbezogen zu werden.

Den Mitgliedern des Sozialausschusses haben wir unsere Stellungnahme ebenfalls heute übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Algier
Vorsitzende LAG-SH

Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung

Interessenvertretung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Schleswig-Holstein

LAG (S-H) Ute Algier, Flurweg 19, 22848 Norderstedt

Vorsitzende:
Ute Algier
Telefon: 040 5241386
Fax : 040 5241386
Email: u.algier@wtnet.de
Flurweg 19
22848 Norderstedt

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
Herrn Andreas Fleck
Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

Norderstedt, den 01.07.2008

Entwurf eines Pflegesetzbuches Schleswig-Holstein – Zweites Buch;
Gesetz zur Stärkung von Schutz und Selbstbestimmung von Menschen
mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung
(Selbstbestimmungsstärkungsgesetz –SbStG)

Sehr geehrter Herr Fleck,

unter dem 21.5.2008 haben Sie uns den Gesetzentwurf des obigen Gesetzes zur Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 4. Juli 2008 übersandt.
Wir danken Ihnen dafür und sind sehr froh darüber, dass Sie die Landesarbeitsgemeinschaft in der Kreis derjenigen einbezogen haben, die eine sachkundige Beurteilung des Inhaltes abgeben können.

Unsere anliegende Stellungnahme, die wir mit der BIVA (Bundesinteressenvertretung der Nutzinnern und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung e.V.) abgestimmt haben, bezieht sich im Wesentlichen nur auf die Bereiche, die die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer unmittelbar betreffen.

Bevor wir uns den einzelnen Paragraphen zuwenden haben wir eine Anregung:
Warum kann das neue Gesetz nicht „SelbeStG" lauten ?
Vom sprachlichen Gebrauch wäre es sehr einfacher.

Wir hoffen sehr, dass unsere Einwendungen im Gesetzestext noch verankert werden. Natürlich stehen wir auch zu weiteren Informationen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Algier
Vorsitzende der LAG-SH

Zu § 1
Zweck des Gesetzes

Es ist zu begrüßen, dass der Verbraucherschutz in den Zweck des Gesetzes aufgenommen wurde. In der Begründung wird hierzu beispielhaft als schützenswerter Bereich mehr Transparenz über Leistungen und Entgelte erwähnt. Bedauerlicherweise wird dies nicht mit der nötigen Konsequenz in den nachfolgenden Regelungen umgesetzt. Hierauf wird an den entsprechenden Stellen eingegangen.

Satz 2 relativiert den Gesetzeszweck in nicht zu akzeptierender Weise, indem bei der Auslegung der Gesetzesvorschriften und der Ausübung von Ermessen lediglich „möglichst weitgehend" dieser Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen ist. Warum diese Einschränkung? Hat man Angst vor der eigenen Courage? Wer es mit der Verwirklichung der in Satz 1 genannten Rechte ernst meint, muss konsequenterweise entsprechend auch bei der Auslegung der Gesetzesvorschriften vorgehen. Diese Einschränkung ist zu streichen.

Zu § 2
Grundsätze der Stärkung von Schutz und Selbstbestimmung

Die in der Begründung zum Ausdruck gebrachte Staffelung des staatlichen Schutzes je nach Art und Umfang der jeweiligen Abhängigkeiten findet sich in Abs. 1 so konkret nicht wieder. Gemeint ist sowohl die Graduierung im dritten Teile des Gesetzes. Dies kann man aber, wenn man an dieser Stelle angelangt ist, nicht voraussehen und wundert sich daher über die unkonkrete Aussage. Es bietet sich daher an, als Satz drei anzufügen: „Konkretisiert wird dies im zweiten Teil."

In Abs. 2 ist die Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift zu ändern. Es darf nicht dem Good-will des Trägers bzw. Leistungsanbieters überlassen sein, die dort genannten Aktivitäten zu ermöglichen. Vielmehr ist er zu verpflichten, diese auf Wunsch zu gewährleisten. Die Entscheidungshoheit muss bei den Betroffenen selbst liegen.

Der im zweiten Satzteil verwendete Begriff der "Mitwirkung" ist – isoliert betrachtet - von seiner Begriffsbedeutung her anders belegt, als er hier verstanden werden will. Daher bietet es sich an, auch im Gesetzestext von „Mitwirkung an der Pflege und Betreuung" zu sprechen.

Die Bezugnahme in Abs. 5 auf die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen" wird ausdrücklich begrüßt. Wenig hilfreich allerdings ist für die Betroffenen der Hinweis, dass die Charta beim zuständigen Ministerium oder der Heimaufsicht eingesehen werden kann. Wenn sie sie zuhause in Ruhe lesen wollen, muss sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Warum dann nicht vom Einrichtungsträger/Leistungsanbieter unmittelbar? Exemplare stehen in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung.

Vorstand: Vorsitzende: Ute Algier, Norderstedt • Stellvertr. Vorsitzender: Heinz Drenkberg, Bad Oldesloe • Beisitzer: Hans Reinhard, Büdelsdorf • Schriftführer: Volker von Beesten, Westerrönfeld • Schatzmeisterin: Angela Hans, Bordesholm • INTERNET: www.heimmitwirkung-s-h.de • E -Mail: info@heimmitwirkung-s-h.de

Zu § 3
Auskunft und Beratung

Die gesetzliche Verpflichtung zur staatlichen Förderung von Auskunft und Beratung wird begrüßt. Der Haushaltsvorbehalt relativiert diese Verpflichtung. Es wird zu beobachten sein, ob das SbStG tatsächlich zu quantitativ und qualitativ besseren Angebotsstrukturen führt. Dies gilt insbesondere auch für die ehrenamtliche Beratung der Mitwirkungsorgane, um die kollektive Interessenvertretung zu fördern und zu verbessern. Hierzu wird eine Institutionalisierung dieses Beratungsangebots über die LAG Heimmitwirkung S-H unumgänglich sein. Dies wäre auch die Konsequenz aus der Zusage, das bürgerschaftliche Engagement zu fördern.

Bei der Normierung des Beratungsauftrages der Heimaufsicht wurden inhaltlich die Regelungen im Bundes-HeimG übernommen. Auch hier wird in Hinblick auf die Erweiterung der Aufgaben der Heimaufsichtsbehörden kritisch zu beobachten sein, wie weit diesem Beratungsauftrag in Breite und Tiefe entsprochen werden kann.

Zu § 4
Beratung und Hilfen in besonderen Fällen
Keine Anmerkungen

Zu § 5
Zusammenarbeit bei Beschwerden

Die in Satz 2 angesprochenen Organisationen des Verbraucherschutzes betreffen auch die in der LAG Heimmitwirkung S-H zusammengeschlossenen ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater. Auch hier wird die Notwendigkeit einer Institutionalisierung dieses Beratungsangebotes deutlich.

Zu § 6
Geltungsbereich

In Abs. 1, zweiter Halbsatz sollte zur Klarstellung ergänzt werden, was unter „stationärer Einrichtung" und „besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen" zu verstehen ist, indem entsprechende Hinweise auf die nachfolgenden §§ angefügt werden. Andernfalls fragt sich der Leser, was unter diesen Wohnformen zu verstehen ist, zumal hier neue Begrifflichkeiten eingeführt werden.

In Abs. 2, zweiter Halbsatz werden Personengruppen angesprochen, die nicht in einer der beiden dort genannten Wohnformen leben, ohne dass erkennbar wird, in welcher Wohnform sie leben müssen, um hier überhaupt angesprochen zu werden. Dies ist verwirrend, nicht nur für die juristischen Laien. Es bietet sich an, den zweiten Halbsatz

Vorstand: Vorsitzende: Ute Algier, Norderstedt • Stellvertr. Vorsitzender: Heinz Drenkberg, Bad Oldesloe • Beisitzer: Hans Reinhard, Büdelsdorf • Schriftführer: Volker von Beesten, Westerrönfeld • Schatzmeisterin: Angela Hans, Bordesholm • INTERNET: www.heimmitwirkung-s-h.de • E-Mail: info@heimmitwirkung-s-h.de

positiv zu formulieren etwa in der Weise: „ ....und die in einer der in §§ 9, 19 und 11 beschriebenen Wohnformen leben."

Zu § 7
Stationäre Einrichtungen
Die sprachliche Vereinfachung dieser Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings muss es in Abs. 1 Ziff. 1 richtigerweise heißen „...wohnen können...", denn hiervon sind auch Menschen umfasst, die vor Ablauf der drei Monate versterben oder ausziehen.

In Abs. 2 sollte das Wort „andere" gestrichen werden und statt dessen im folgenden Relativsatz das Wort „nur" eingefügt werden. So wird deutlicher, was gemeint ist.

Zu § 8
Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Auch hier wird in Abs. 1 eine sprachliche Verbesserung in der Weise vorgeschlagen, dass es heißen sollte „... in denen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung mehr als eine Leistung des Wohnens, der Pflege, der Betreuung oder der hauswirtschaftlichen Versorgung vertraglich zwingend in Anspruch nehmen müssen oder ...".

Vom Begriff her wird hier nach vier Leistungsbereichen unterschieden: Wohnen, Pflege, Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung. Mindestens zwei hiervon müssen vertraglich zwingend abgenommen werden, d.h. es können aber auch drei oder vier sein. Allerdings würde im Falle einer vertraglichen Verpflichtung zur Abnahme aller vier Leistungsbereiche § 7 greifen.

Dies erhellt sich selbst bei mehrmaligem Lesen nicht so ohne Weiteres. Deshalb bietet es sich an, konkret von zwei oder drei Leistungsbereichen zu sprechen, die zwingend abzunehmen sind.

Wenn zum Beispiel wie in Altenheimen, in denen der Verbleib auf Dauer angelegt ist, Leistungen des Wohnens und der Pflege und - eventuell nach einem bestimmten Zeitablauf – darüber hinaus auch Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung in Anspruch genommen werden (müssen), entsteht ein erheblicher Abhängigkeitsgrad. In solchen und ähnlichen Fällen ist es nicht zu verantworten, den Schutzbedarf lediglich auf anlassbezogene Prüfung zu beschränken.

Auch wird nicht deutlich, wie die Abgrenzung dieser Wohnform zu §7 erfolgen soll, wenn zunächst keine, später einige, und noch später zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner mehr als eine der vier Leistungen in Anspruch nehmen müssen. Der Hilfe- und Pflegebedarf älterer Menschen steigt bekanntlich mit zunehmendem Alter. Heute noch rüstige Menschen sind es morgen nicht mehr. Wie wird der staatliche Schutz

sichergestellt, wenn eine Wohnform nach § 8 zu einer Einrichtung nach § 7 wird?

Wenn schon keine Regelprüfungen vorgesehen werden, müsste zumindest eine Mitteilungspflicht der Leistungsanbieter normiert werden, die allerdings ohne Kontrolle nicht auskommen wird.

Im Hinblick auf die wechselnden Bewohnerstrukturen und den sich ständig ändernden Hilfebedarf wird in der Praxis eine trennscharfe Unterscheidung zwischen den einzelnen Wohnformen kaum möglich sein. Dies ist aus Betroffenensicht solange nicht problematisch, wie der nötige staatliche Schutz bei entstehenden Abhängigkeiten gewährleistet wird. Wie dies ohne staatliche Überwachung gewährleistet werden kann, wird nicht deutlich.

Zu § 9
Betreutes Wohnen
Hier gelten vergleichbare Bedenken. Bei allem Wohlwollen gegenüber Wohnformen, in denen Barrierefreiheit, Sicherheit und Selbstständigkeit kombiniert werden, darf nicht aus den Augen verloren werden, dass Menschen, die sich in diesem Wohnkonzept zusammengefunden haben, gemeinsam alt werden und damit ihr Bedarf an pflegerischer, betreuerischer und hauswirtschaftlicher Versorgung zunimmt.

Das vertraglich vorbehaltene Recht, die über die Grundleistungen hinaus gehenden zusätzlichen Leistungen frei wählen zu können, darf nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass de facto Abhängigkeiten zum Anbieter der Grundleistungen bestehen, wenn dieser wegen seiner räumlichen und persönlichen Nähe zum Hilfebedürftigen in der Regel auch für die Zusatzleistungen in Anspruch genommen wird. Können Abhängigkeiten angenommen werden, wenn ein bestimmter Prozentsatz der Bewohnerschaft ein und denselben Leistungsanbieter beauftragt? Der Gesetzesentwurf blendet dieses Problem aus und stellt allein auf die Situation bei Vertragsabschluss ab.

Ferner ist durch die Klassifizierung der Wohnformen noch nicht das Problem gelöst, wie vorzugehen ist, wenn durch den zugenommenen Hilfebedarf das Konzept des betreuten Wohnens nicht mehr realisiert werden kann. Mutieren solche Wohnformen dann zu Einrichtungen nach § 8 oder gar § 7? Wer stellt die Tatsachen und den Zeitpunkt fest, wenn keine ordnungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten vorgesehen sind? Ist nur eine Gesamtsicht vorzunehmen oder reicht es, wenn einzelne oder zumindest die Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner einen Hilfebedarf erreicht haben, der sie in Abhängigkeit von Leistungserbringern bringt?

Im Interesse der betroffenen Menschen ist in den angesprochenen Punkten eine gesetzgeberische Klarstellung vorzunehmen, damit das betreute Wohnen nicht - wie immer wieder geklagt - zum bereuten Wohnen wird.

Zu § 10
Selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften

Nach dem Gesetzesentwurf sind Menschen, die in ihren eigenen Wohnungen (Eigentumswohnungen) leben, von dieser selbstverantwortlich geführten Wohnform ausgeschlossen. Sachliche Gründe hierfür sind nicht erkennbar. Ihr Schutzbedarf wäre, da sie an ihre Eigentumswohnung gebunden sind und nicht so flexibel wie ein Mieter die Wohnung wechseln können, ggf. größer.

Abs. 1 Ziff. 1 spricht von einer Vereinbarung, ohne die Mindestvoraussetzungen hierfür zu benennen. Nach der Begründung soll sie schriftlich niedergelegt werden. Dies kann allenfalls als Empfehlung angesehen werden, denn ein Schriftformerfordernis müsste im Gesetz geregelt sein.

Es muss noch einmal betont werden, dass zwischen einer Wahlfreiheit de jure und einer Wahlfreiheit de facto zu unterscheiden ist. Bei Wohn- und Hausgemeinschaften kann ein Gruppenzwang entstehen, der zu noch stärkeren Anhängigkeiten führt als beim klassischen betreuten Wohnen.

Rechtlich bedenklich ist es auch, in der Begründung Vorgaben für die Vertragsgestaltung mit den ambulanten Pflege- oder Betreuungsdiensten zu machen. Um hier Bindungswirkungen zu erzeugen, müssten entsprechende Regelungen im (Bundes-)Vertragsrecht vorgenommen werden. Im (Landes-)Ordnungsrecht haben diese keinen Platz.

Unabhängig von dieser Rechtsfrage stellt sich die Frage nach den Auswirkungen auf die Kategorisierung der Wohnform, wenn zum Beispiel der geforderte einmonatige Kündigungszeitraum nicht eingehalten wird oder eine Zwangsbindung zwischen Wohnraumüberlassung und Betreuungs(grund)leistungen im privatrechtlich abgeschlossenen Vertrag vereinbart ist.

Hausrecht und Schlüsselbesitz können nur ein Indiz für die Abgrenzung zu anderen Wohnformen sein, denn sowohl im betreuten Wohnen als auch in besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen besteht ein Hausrecht an der eigenen Wohnung und werden Haus- und Wohnungsschlüssel zur Verfügung gestellt.

Ansonsten gelten die obigen Überlegungen in Bezug auf die Probleme bei gesundheitlichen Veränderungen entsprechend. Auch hier kann man nicht von der Voraussetzung ausgehen, dass eine selbstorganisierte Wohnform immer eine solche bleibt.

Zu § 11
Weiterentwicklung stationärer Einrichtungen und Erprobung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen
Keine Anmerkungen

Zu § 12
Gewährleistung des Gesetzeszwecks und Qualitätssicherung

Bei der Definition der Wohnformen wurde „von oben nach unten" mit der klassischen Form der stationären Betreuung begonnen. Es wird verwirrend, wenn im dritten Teil des Gesetzes nun bei der Beschreibung der Anforderungen nicht dieselbe Reihenfolge eingehalten wird. Sachliche Gründe hierfür sind nicht erkennbar. Dies sollte geändert werden.

Die Aufsichtsbehörde kann die Voraussetzungen nach Abs. 1 nur prüfen, wenn ihr die Konzeption der besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsform bekannt ist. Daher ist es zwingend geboten, nicht nur die Konzepte für das Qualitäts- und Beschwerdemanagement vorzulegen, sondern auch die Konzeption für diese besondere Wohnform, so wie dies in § 13 Abs. 1 Ziff. 4 für die Anzeige des Betriebs vorgesehen ist.

Ausdrücklich begrüßt für die Verpflichtung, in dieser Wohnform Mitspracherechte vorzusehen. Allerdings wird der notwendige Mut vermisst, bei dieser Mitsprache nicht nur Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechte vorzusehen, sondern Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte festzuschreiben. Denn nimmt man die Vorgabe in § 1 und § 2 ernst und berücksichtigt man die relative Selbstständigkeit, die dieser Wohnform zugrunde liegt, muss es eine Selbstverständlichkeit sein, die Einräumung von Mitbestimmungsrechten nicht dem Goodwill des Trägers zu überlassen, sondern als gesetzliches Muss zu normieren.

Bedauerlicherweise enthält die Begründung keine näheren Hinweise, in welcher Form die Darstellung dieser Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte zu erfolgen hat, insbesondere werden keine Mindeststandards erwähnt. Es wird davon ausgegangen, dass demokratische Grundregeln einzuhalten sind und externe Unterstützungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Nicht nur die Aufsichtsbehörden müssen sich im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben an Vorgaben orientieren können, auch für die Nutzerinnen und Nutzer müssen anhand gleichartiger Mindestanforderungen Vergleiche möglich sein.

Zu § 13
Anzeige des Betriebs
Keine Anmerkungen

Zu § 14
Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung

Diese Regelung sollte unter Berücksichtigung der Gesetzessystematik als Abschnitt I vor § 12 stehen.

Die Formulierung in Abs. 1 Ziff. 3 "in möglichst einfacher Form" ist im Gesetz zu streichen. Die Entscheidung, in welcher Form Pflegeplanungen dokumentiert werden, ist eine betriebsinterne Entscheidung. Sie muss anerkannten fachlichen Standards entsprechen. Andere Anforderungen können von der Heimaufsichtsbehörde nicht gestellt werden. Die Landesregierung hat die Möglichkeit, durch entsprechende Durchführungsvorschriften die erwartete Form festzulegen. Im Gesetz haben solche unbestimmten Festlegungen keinen Platz.

Auch nach derzeit geltendem Recht gehört ein Beschwerdemanagement zu den Pflichtaufgaben einer Einrichtung. Es hat in der Praxis nicht dazu geführt, dass vorurteilsfrei Beschwerden entgegengenommen und ohne Angst vor Repressalien Beschwerden vorgebracht wurden. Die Ursachen hierfür liegen im nicht offenen Umgang mit Beschwerden (als Vorschlag zur Qualitätsverbesserung) und der fehlenden Transparenz des Beschwerdeverfahrens. Daher ist in Abs.1 Ziff. 5 vorzusehen, dass ein Beschwerdeverfahren nicht nur zu betreiben, sondern auch transparent zu machen ist.

Es wird begrüßt, dass beachtet wurde, dass die Gesetzgebungskompetenz für die zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen Bewohnern und Betreibern nicht der landesrechtlichen Zuständigkeit unterliegen, sondern beim Bund geblieben sind. Wir verstehen die Regelung in Abs.2 Ziff. 3 lediglich als Messlatte für einen ordnungsbehördlichen Eingriff bei der Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen.

Sprachlich sollte es bei Abs.2 Ziff. 3 heißen „... Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen <u>bei der</u> Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen .... sowie die Angemessenheit <u>der Höhe</u> der Entgelte beachten ..."

Abs.2 Ziff. 4 verstehen wir so, dass die Regelungen in § 14 (Bundes-)HeimG weiterhin gelten sollen, auch wenn sie nicht unmittelbar in die Gesetzeskompetenz des Bundes fallen. Kein Mensch wird in zwei Gesetzen parallel lesen. Daher stellt sich die Frage, warum diese Vorschrift nicht in das Landesgesetz – wie andere Regelungen auch – übernommen wurde.

In Abs.2 Ziff. 4 sowie in der Begründung wird außerdem von der Verordnung nach § 26 gesprochen. § 26 enthält vier Regelungsbereiche. Ist davon auszugehen, dass diese vier Bereiche in einer Verordnung geregelt werden?

Zu § 15
Anzeige des Betrieb einer stationären Einrichtung

Betriebseinstellungen berühren die Interessen und Belange der Bewohnerinnen und Bewohner ganz entscheidend, weil damit in der Regel die Aufgabe der bisherigen Wohnung und ein belastender Umzug verbunden sind. In der Begründung wird eine sechsmonatige Frist für die Anzeige genannt. Im Gesetz findet sich dies nicht wieder. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre Angehörigen müssen sich auf diesen Einschnitt rechtzeitig einstellen können. Der Zeitrahmen für die „unverzügliche"

Mitteilung muss für sie aus dem Gesetz erkennbar sein. Die Begründung ist den Wenigsten bekannt. Das Gesetz ist entsprechend zu ergänzen.

Zu § 16
Sicherung und Stärkung der Mitwirkung

Die Überschrift verspricht - gemessen an der derzeitigen Rechtslage - nicht das, was sie verspricht: Die Mitwirkung wird nicht gestärkt.

Die Mitwirkungsbereiche in Abs. 1 sind gegenüber der bundesrechtlichen Regelung erheblich eingeschränkt worden, insbesondere ist keine Mitwirkung bei Entgeltveränderungen vorgesehen. Die Frage nach der Entgeltgestaltung und die Sorgen bei Entgelterhöhungen nehmen einen breiten Raum in unserer Beratungspraxis ein. Gerade in den Einrichtungen, in denen die Bewohnerschaft relativ rüstig ist und Mitwirkungsrechte selbst wahrnehmen kann, bedeutet die Versagung solcher Mitspracherechte ganz einschneidende Qualitätsverschlechterungen. Aber auch pflegebedürftige Menschen, die mit ihrem Heimentgelt und den Beiträgen zur Pflegeversicherung ebenso Geldgeber der Einrichtungsträger sind, dürfen Mitwirkungsrechte bei der Entgeltgestaltung nicht vorenthalten werden. Für diese Fälle hält unsere Rechtsordnung zahlreiche Möglichkeiten der Stellvertretung zur Verfügung, wie z.B. durch Betreuer, bevollmächtigte Angehörige und Berater der LAG Heimmitwirkung S-H.

In der Begründung wird hierzu nichts ausgeführt. Auch wenn sich diese Mitwirkung in der Praxis als nicht immer einfach erwiesen hat, ist kein Grund ersichtlich, sie ersatzlos zu streichen. Nach unseren Erfahrungen aus der Praxis wurde dieses Mitwirkungsrecht von Seiten der Betreiber nicht mit der gebotenen Unterstützung gefördert und daher

vom Heimbeirat als „kompliziert" empfunden und nicht konsequent eingefordert. Unter dem Gesichtspunkt der Stärkung und Förderung der Mitwirkung und des bürgerschaftlichen Engagements müssen die Beiräte und ihre Vertreter qualifiziert informiert und beraten werden, um sachbezogen bei Entgeltverhandlungen mitsprechen zu können, zumal es hierbei um Entscheidungen geht, die die Bewohnerinnen und Bewohner als Geldgeber unmittelbar betreffen. Hier könnte sich zeigen, wie ernst man es mit der Umsetzung des in § 1 genannten Zwecks des Gesetzes meint.

Einschränkungen gibt es aber auch in anderen Bereichen, so zum Beispiel bei betrieblichen Veränderungen Insofern sind die Ausführungen in der Begründung irreführend, wenn dort behauptet wird, dass „Regelungen zur Mitbestimmung inhaltlich weitgehend den bisherigen Bestimmungen im Heimgesetz entsprechen" würden. Das (bundes-)HeimG kennt im Übrigen keine Mitbestimmung.

Dieser Mangel kann auch nicht durch die Verordnungsermächtigung in § 26 Ziff. 3 aufgefangen werden kann, denn bekanntlich müssen sich Art, Umfang und Form der Mitwirkung am Gesetz orientieren und können in der Verordnung nicht über den im Gesetz vorgegebenen Rahmen hinausgehen.

Erfreulich ist, dass in den im Gesetz genannten Bereichen auch Regelungen der Mitbestimmung vorzusehen sind. Einschränkungen auf bestimmte Bereiche werden nicht vorgenommen. Es wird genau zu beobachten sein, ob hier nicht viel Lärm um nichts betrieben wird, indem Mitbestimmungsrechte in den Bereichen gewährt werden, in denen bereits heute kein Träger ohne Rücksprache mit der Bewohnerschaft Entscheidungen fällt, wie zum Beispiel bei der Gestaltung von Festen und Feiern und des Speiseplanes, also in Bereichen, in denen in der Regel ein hohes Maß an Konsens zwischen den Vertragsparteien herrscht. Allerdings sollte man auch hier den Mut haben, die Mitbestimmung nicht als Soll-Vorschrift, sondern als Muss-Vorschrift zu formulieren. Wie die Mitbestimmungsrechte letztlich gestaltet werden, wird die Verordnung zeigen.

Die Regelung in Abs. 4 ist dem (Bundes-)Heimgesetz entnommen. Die Zeit ist inzwischen aber dafür reif, bei der Bestellung des Bewohnerfürsprechers die Nähe zu der Einrichtungsleitung aufzugeben und das durch nichts gerechtfertigte "Benehmen mit der Leitung der Einrichtung" ersatzlos zu streichen.

Vermisst wird ein Anspruch auf Schulung des Gremiums zur Vorbereitung für die Beiratsaufgabe und zur Fortbildung während der Ausübung des Amtes. Der Schulungsanspruch ist gesetzlich zu normieren, um die Bedeutung des Amtes zu unterstreichen und die Qualität der Mitwirkung/Mitbestimmung sicherzustellen, nicht zuletzt aber auch als Druckmittel für die Bereitstellung der dafür benötigten Finanzierungskosten.

Vorstand: Vorsitzende: Ute Algier, Norderstedt • Stellvertr. Vorsitzender: Heinz Drenkberg, Bad Oldesloe • Beisitzer: Hans Reinhard, Büdelsdorf • Schriftführer: Volker von Beesten, Westerrönfeld • Schatzmeisterin: Angela Hans, Bordesholm • INTERNET: www.heimmitwirkung-s-h.de • E -Mail: info@heimmitwirkung-s-h.de

Nicht nachzuvollziehen sind die Ausführungen im vorletzten Absatz der Begründung, wonach die Verpflichtung der Einrichtungsträger, die Mitwirkungsmöglichkeiten zu unterstützen, neu eingeführt werde. Eine entsprechende Verpflichtung enthält die HeimmitwirkungsV.

Zu § 17
Transparenz und Informationspflichten

Es wäre zu begrüßen, wenn in Abs. 1 dem Träger auch die Verpflichtung auferlegt würde, auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch die vom Land geförderte Beratung durch Ehrenamtliche zur Verbesserung der Qualität der Heimbeiratsarbeit (sog. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der LAG Heimmitwirkung S-H) hinzuweisen.

In Abs. 4 ist nur eine allgemeine Pflicht zur Veröffentlichung des Prüfberichts der Aufsichtsbehörde normiert. Unabhängig davon sollte im Gesetz die Verpflichtung aufgenommen werden, dass der Bericht dem Mitwirkungsorgan gesondert zur Verfügung zu stellen ist. Andernfalls würde das Mitwirkungsorgan den Bericht nur über die allgemeinen Veröffentlichungskanäle zur Kenntnis bekommen.

Bei der Veröffentlichung der Prüfberichte ist außerdem sicherzustellen, dass diese auch den jeweiligen Kommunalparlamenten zur Kenntnis gelangen. Die Parlamentarier in den Kommunalparlamenten sind auch politische Vertreter der Menschen, die in stationären Einrichtungen leben. Ihre Lebensbedingungen und die Qualität ihrer Betreuung muss ihr politisches Augenmerk finden.

Zu § 18
Tätigkeitsberichte

Aus Verbrauchersicht müssen die Tätigkeitsberichtete eine Vergleichbarkeit der Inhalte gewährleisten. Es wird davon ausgegangen, dass die Strukturen daher für alle Behörden gleich sein werden.

Weder im Gesetzestext selbst noch in der Begründung ist die Art der Veröffentlichung näher beschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass die Veröffentlichung der der Prüfberichte in § 17 Abs. 4 entsprechen soll. Dies ist im Gesetz klarzustellen.

Zu § 19
Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

In Absatz 3, 6. Zeile einfügen hinter Bewohner: (Bewohnerrat in Zusammenarbeit mit LAG- Heimmitwirkung S-H).

Vorstand: Vorsitzende: Ute Algier, Norderstedt • Stellvertr. Vorsitzender: Heinz Drenkberg, Bad Oldesloe •Beisitzer: Hans Reinhard, Büdelsdorf • Schriftführer: Volker von Beesten, Westerrönfeld • Schatzmeisterin: Angela Hans, Bordesholm • INTERNET: www.heimmitwirkung-s-h.de • E -Mail: info@heimmitwirkung-s-h.de

Zu § 20
Prüfungen von stationären Einrichtungen
Unangemeldete jährliche Prüfungen, wie sie nun nach Abs. 1 vorgesehen sind, sind zwischenzeitlich politisches Mindestmaß. Aus Sicht der Bewohnerinnen und Bewohner ist entscheidend die Qualität der Prüfung. Die Prüfungen der Ergebnisqualität dürfen sich nicht nur auf den Pflegezustand beziehen, sondern müssen auch die sonstigen Lebensbereiche (Wohnen, hauswirtschaftliche Versorgung, Betreuung) umfassen, also auch Gesichtspunkte der Lebensqualität erfassen. Dies muss im Gesetz deutlich werden.

Die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Mitwirkungsorgans an den Prüfungen wird begrüßt. Allerdings ist der Ermessensspielraum der Behörde hinsichtlich ihrer Beteiligung sehr eng zu fassen. „Soweit möglich" darf sich allenfalls auf die evtl. gesundheitsbedingte Einschränkungen bei der Mitwirkungsfähigkeit des Mitwirkungsorgans beziehen; dies gilt auch für betriebsbedingte Einschränkungen bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Zu §§ 21 – 25
Keine Anmerkungen

Zu § 26
Verordnungsermächtigung

Unter Berücksichtigung der Regelung in § 16 Abs. 1 muss die Verordnungsermächtigung in Ziff. 3 auch Mitbestimmungsmöglichkeiten vorsehen, um entsprechende Mitbestimmungsrechte näher in der Verordnung regeln zu können.

Zu § 27
Übermittlung von Daten

In Abs. 2, Zeile 2 die Worte „die Pflegekasse und" streichen.

Zu § 28
Ordnungswidrigkeiten

Im Ordnungswidrigkeitenkatalog fehlt die Ahndung von Verstößen nach § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1.

Vorstand: Vorsitzende: Ute Algier, Norderstedt • Stellvertr. Vorsitzender: Heinz Drenkberg, Bad Oldesloe •Beisitzer: Hans Reinhard, Büdelsdorf • Schriftführer: Volker von Beesten, Westerrönfeld • Schatzmeisterin: Angela Hans, Bordesholm • INTERNET: www.heimmitwirkung-s-h.de • E -Mail: info@heimmitwirkung-s-h.de

Wenn bisher entsprechende Ordnungswidrigkeiten ordnungsbehördlich nicht verfolgt wurden, rechtfertigt dies nicht, diese ersatzlos zu streichen. Es ist vielmehr geboten, solche Gesetzesverstöße mit Nachdruck zu verfolgen. Mängel in der Kommunikation, der Transparenz der Entscheidungswege und der Beteiligung des Mitwirkungsorgans haben unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Ordnungsbehörden haben die Pflicht, die Sicherstellung von Lebensqualität zu überwachen. Hierzu benötigen sie die notwendigen Machtmittel. Dieser Sicherstellungsauftrag gewinnt nur dann Bedeutung, wenn die Aufsichtsbehörden von ihren Machtmitteln auch Gebrauch machen. Dies ist in der Vergangenheit unentschuldbar vernachlässigt worden.

Norderstedt, den 1.7.2008

Vorstand: Vorsitzende: Ute Algier, Norderstedt • Stellvertr. Vorsitzender: Heinz Drenkberg, Bad Oldesloe •Beisitzer: Hans Reinhard, Büdelsdorf • Schriftführer: Volker von Beesten, Westerrönfeld • Schatzmeisterin: Angela Hans, Bordesholm • INTERNET: www.heimmitwirkung-s-h.de • E -Mail: info@heimmitwirkung-s-h.de